

Vertragsbedingungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

1. Die Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH (WTK) haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind der WTK von der Hand zu halten. Die WTK schließt jede Haftung aus und behält sich jede Änderung aus zwingenden Gründen vor. Bei Nichtzahlung besteht kein Anspruch.
2. Die Stände / Stellschilder etc. sind so aufzubauen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Insbesondere ist die Befestigung von Schildern an Verkehrsgittern bzw. -geländern, Verkehrszeichen oder -einrichtungen unzulässig. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
3. Die beanspruchte Fläche ist täglich, bei Bedarf auch mehrmals täglich, sowie nach Beendigung der Veranstaltung / Belegung zu reinigen.
4. Feste Verankerungen insbesondere am Straßenpflaster oder an Bänken, Papierkörben, Masten o.ä. sind unzulässig.
5. Die Fußgängerzone darf nur zum Zwecke des Auf- und Abbauens befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt. Beachten Sie bitte hier die vorgegebenen Anlieferzeiten der Fußgängerzone für zum Be- und Entladen. Sperrzeit für Fahrzeuge von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Es gilt die StVO.
6. Vom Betreiber sind bei Bedarf gesonderte Vorschriften zu beachten und selbst anzumelden. Gewerbe-, Handelskammer-, bau- oder arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen werden durch den geschlossenen Vertrag nicht erfasst. Dieser Vertrag beinhaltet weder arbeitsrechtliche noch gewerberechtliche Erlaubnisse. Sie sind vom Betreiber, sofern erforderlich, bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Z.B. GEMA, Hygiene- Verordnung für Schank- und Verkaufseinrichtungen, gesonderte Gaststättenerlaubnis etc.
7. Die Betreiber sind für evtl. bestehenden Bedarf an Strom, Wasser, Abwasseranschluss etc. selbstverantwortlich und tragen hierfür die Kosten.
8. Der Betreiber gewährleistet, die Sicherheitsbestimmungen bei Elektro-, Gasgeräten und Schankanlagen.
9. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
10. Die beauftragten Personen von der Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH sind den Betreibern weisungsbefugt. Den Anordnungen der Polizei oder des Ordnungsamtes ist umgehend Folge zu leisten.
11. Der Bewirtschaftungsvertrag oder eine entsprechende Erlaubnis (Berechnung/Gebührenbescheid) für die Nutzung der Sondernutzungsfläche der Stadt Kappeln an öffentlichen Straßen ist jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
12. Der Vertrag gilt nur für den vereinbarten Zeitraum. Er verlängert sich nicht automatisch. Der Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH steht ein Kündigungsrecht zu, wenn die vereinbarte Standmiete nicht gezahlt wurde, die Gemeinverträglichkeit nicht mehr gegeben ist, oder der Mieter gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. Dies gilt auch, wenn festgestellt wird, dass eine größere Fläche als die oben angegebene genutzt wird. Ein solcher Verstoß führt unabhängig zu einer Neuberechnung der festgelegten Nutzungsgebühr.
13. Ansonsten verweisen wir auf die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Kappeln in der z. Zt. gültigen Fassung.